

§ 721 ABGB c) Stillschweigender Widerruf

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 721.

Wer seine letztwillige Verfügung zerstört, etwa indem er sie zerreit, zerschneidet, verbrennt oder die Unterschrift oder den ganzen Inhalt durchstreicht, widerruft sie. Wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur eine zerstrt wird, so ist daraus im Zweifel nicht auf einen Widerruf der letztwilligen Verfgung zu schließen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at